

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlagen.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	02.02.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	09.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage 1 zur Vorlage.

Begründung:

1. Inhaltliche Änderungen

Aufgrund gesetzlicher Änderung bzw. veränderter Sachlagen ist eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld erforderlich. Die einzelnen Änderungen sind in der Anlage 2 „Gegenüberstellung bisherige Fassung/neue Fassung“ ersichtlich.

Neben rein redaktionellen Änderungen sind inhaltlich folgende Punkte eingearbeitet worden:

Bestellung der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers (§ 7 Abs. 4 Buchstabe c)

Die jeweilige Bezirksmanagerin/der jeweilige Bezirksmanager eines Bezirkes arbeitet sehr eng mit der Bezirksvertretung zusammen. Bei einer personellen Veränderung sollte die Bezirksvertretung daher zuvor gehört werden.

Entschädigungen (§ 14)

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016) und der Entschädigungsverordnung NRW haben sich u. a. die Regelungen zum Verdienstausschlag geändert. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Dienstausschlags ist jetzt in der Entschädigungsverordnung festgelegt und muss nicht mehr in der Hauptsatzung bestimmt werden.

Vertretung des Oberbürgermeisters/der Beigeordneten in Ausschüssen (§ 19 Abs. 3)

Die bisherige Regelung sieht vor, dass sich der Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten jeweils durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt vertreten lassen können. Probleme gab es, wenn auch die Vertreterin/der Vertreter im Amt verhindert war. Deshalb sollte es möglich sein, auch eine leitende Dienstkraft mit der Vertretung zu beauftragen.

Verfahren bei dem Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz (§ 21)

Durch das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde das bisherige Verfahren zur Bestellung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters neu geregelt, so dass eine Änderung des bisherigen § 21 notwendig ist. Der Schul- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2016 der vorgeschlagenen Regelung bereits zugestimmt.

Einstufung des Platzes Kesselbrink als überbezirklich (Anlage 2)

Durch die Neugestaltung des Kesselbrinks hat der Platz für die Gesamtstadt erheblich an Bedeutung gewonnen und sollte als überbezirkliche Einrichtung eingestuft werden.

2. Vorberatungen in den Bezirksvertretungen

In der Ursprungsvorlage 3525/2014-2020 war auch vorgeschlagen worden, die Haupt- und Förderschulen als überbezirklich auszuweisen.

Die Bezirksvertretungen Heepen und Sennestadt hatten dies abgelehnt.

In der vorliegenden Änderungssatzung ist dieser Vorschlag nicht mehr enthalten.

Im Einzelnen hatten die Bezirksvertretungen wie folgt beschlossen:

BV Gadderbaum

BV Schildesche

BV Stieghorst

BV Brackwede einstimmig beschlossen

BV Dornberg

BV Jöllenbeck

BV Senne einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen

BV Mitte

„Die Bezirksvertretung Mitte lehnt die Einstufung des Platzes Kesselbrink als überbezirklich ab und weist darauf hin, dass - für den Fall, dass die Veränderung der Satzung im Rat beschlossen werde - die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte der Bezirksvertretung nach der Gemeindeordnung bestehen bleiben.

Unter dieser Maßgabe empfiehlt die Bezirksvertretung Mitte dem Rat, die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage 1 zur Vorlage zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -„

BV Heepen

„1. Die Bezirksvertretung Heepen lehnt den Artikel 1 Nr. 1 des Vorschlags zur 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ab. Alle weiteren Punkte des Änderungsvorschlags nimmt die Bezirksvertretung Heepen zur Kenntnis.

2. Das Freizeitzentrum Baumheide soll zukünftig wieder als stadtbezirkliche Einrichtung ausgewiesen werden.

- einstimmig beschlossen -„

BV Sennestadt

„8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

- einstimmig abgelehnt -„

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Clausen